



GEMEINDE FÜLENBACH

Die Gemeindeversammlung Fülenbach erlässt gestützt auf das Kantonale Gemeindegesetz, die kantonale Forstgesetzgebung, die Gemeindeordnung (GO) und das Reglement zur Führung der Spezialfinanzierung betr. Bewirtschaftung des Forstbetriebs Fülenbach folgendes rechtsetzendes Gemeindereglement:

Reglement Forstbewirtschaftung Fülenbach

A. Allgemeines/Grundsatz

- Art. 1 Die Gemeinde Fülenbach erfüllt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung des Waldes auf dem Gemeindegebiet Fülenbach nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Sie stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen ihre Funktionen (Schutz, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

B. Organisation

- Art. 2 Der Forstbereich wird im Rahmen der bestehenden Gemeindeorganisation durch das zuständige Ressort und die zugewiesene Fachkommission geführt. Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Fachbereich.

C. Waldbewirtschaftung mittels Leistungsauftrag

- Art. 3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Führung der Forstbewirtschaftung (Beförderung und Beforstung) mit einem externen Dritten zu bewerkstelligen. Als Grundlage hierfür dient ein entsprechender Leistungsauftrag, welcher Menge, Qualität, Verantwortung und Aufsicht definiert.

D. Kommunale und kantonale Aufsicht

- Art. 4 1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Erreichung der vertraglich vereinbarten Zielwerte (Indikatoren und Leistungsziele) durch. Dem Gemeinderat ist hierfür jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses ein entsprechender Rechenschafts- und Controllingbericht vorzulegen.
- 2 Die Oberaufsicht erfolgt durch den Kreisförster im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

E. Finanzierung

- Art. 5 Die Finanzierung des Forstwesens erfolgt nach dem Reglement zur Führung der Spezialfinanzierung betr. Bewirtschaftung Forst Fülenbach, der Gemeindeordnung (Kompetenzen) sowie des Pflichtenheftes für die Forst- und Allmendkommission.

F. Inkraftsetzung

- Art. 6 Dieses Reglement tritt mit Inkraftsetzungsbeschluss des Gemeinderates auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am genehmigt.

Fülenbach,

GEMEINDERAT FÜLENBACH

Der Gemeindepräsident Die BL Administration

Hugo Kissling

Stefanie Burkhard